

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 26.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am xx.xx.2018 nachstehende

**I. Änderung der Gebührensatzung
über die
Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Melsungen (KitaGebS)**

beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 a) wird wie folgt geändert:

Soweit das Land Hessen der Stadt Melsungen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. Eine Betreuungsgebühr wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wird.
2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 b) und 1 c) wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde. Für das bisherige 5-Stunden Modell (Regelbetreuung) wird ein rechnerischer Betrag in Höhe von 31,25 €/Monat (6,25 €/Monat x 5 Stunden) angesetzt.
3. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1f), 1g) und 1h) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB oder altersübergreifenden Gruppe betreut wird.

§ 2 Absatz 1 b) wird wie folgt geändert:

¾-Tag-Betreuung (7 Stunden) 6,25 €/Monat

§ 2 Absatz 1 c) wird wie folgt geändert:

Ganztagsbetreuung (9 Stunden) 18,75 €/Monat

Für jede weitere Stunde, die über den Betreuungszeitraum von 9 Stunden täglich hinausgeht, wird ein Betrag in Höhe von 6,25 €/Monat erhoben.

§ 2

Diese erste Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Verteiler:

1. Original Sammlung Satzungen Abt. I/1
2. je 1 x Abt. I, II, III, IV
3. Homepage – hendrik.heinemann@melsungen.de und patricia.simon@melsungen.de
4. Original z.d.A.